

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1899.

---

**Inhalt:** Nr. 12. Bekanntmachung, die Neuregelung in Ersatz-, Pferdeaushebungs- und Militärpensions-Angelegenheiten betr. S. 23.

---

### Nr. 12. Bekanntmachung,

die Neuregelung in Ersatz-, Pferdeaushebungs- und Militärpensions-Angelegenheiten betreffend;

vom 27. März 1899.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung aus den königlich sächsischen Truppentheilen zum 1. April 1899 zwei Armeekorps,

das XII. (1. königlich sächsische) — das bisherige XII. (königlich sächsische) — mit dem Siege des Generalkommandos in Dresden und

das XIX. (2. königlich sächsische) mit dem Siege des Generalkommandos in Leipzig, gebildet werden, treten von genanntem Tage ab in Ersatz-, Pferdeaushebungs- und Militärpensions-Angelegenheiten folgende Aenderungen ein:

1. Das Königreich Sachsen wird in zwei Armeekorpsbezirke eingetheilt.

Den Umfang der Bezirke ergibt die als Anlage beigefügte Landwehr-Bezirkseinteilung. *Anlage 1.*

2. Die Ersatzbehörde dritter Instanz wird innerhalb des Armeekorpsbezirks durch den kommandirenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann — gebildet.

Die Ober-Rekrutierungsbehörde beendet mit dem 31. März dieses Jahres ihre Thätigkeit.

Das Nähere ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Neudruck der Einführungsverordnung zur Wehrordnung. *Anlage 2.*

Ausgegeben zu Dresden den 1. April 1899.

3. In Pferdeaushebungs-Angelegenheiten treten die kommandirenden Generale und die Kreishauptleute als zweite Instanz zwischen Amtshauptleute und Ministerien und treffen innerhalb ihres Bezirks im gegenseitigen Einvernehmen die weiteren Anordnungen für die Pferdeaushebung nach Maßgabe des Reglements.

Anlage 3.

Das Weitere ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Neudruck des Pferdeaushebungs-Reglements.

4. Die nach der Bekanntmachung vom 22. März 1894 (G. = u. V.-Bl. S. 101/102), sowie nach den Verordnungen vom 9. August 1895 (G. = u. V.-Bl. S. 84 flg.) und vom 20. Mai 1898 (G. = u. V.-Bl. S. 63 flg.) der Intendantur des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps in Militärpensionsangelegenheiten zc. zustehenden Befugnisse gehen für den Verwaltungsbereich des XIX. (2. Königlich Sächsischen) Armeekorps auf die Intendantur dieses Korps in Leipzig über.

Dresden, den 27. März 1899.

Die Ministerien des Innern und des Krieges.

v. Meßsch.      v. d. Blanig.

König.

**Landwehr-Bezirkseinteilung**  
für das Königreich Sachsen zum 1. April 1899.

Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr- Bezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Sachsen auch Regierungsbezirk).	
<b>XII. (1. Königlich Sächsisches.)</b>	<b>45.</b> (1. Königlich Sächsische.)	Dresden-Altstadt.	Der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. Der links der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	Königreich Sachsen.  Reg.-Bez. Dresden.	
		Dresden-Neustadt.	Der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neustadt). Der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.		
	<b>46.</b> (2. Königlich Sächsische.)	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. " Löbau.	Reg.-Bez. Bautzen.	
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. " Ramenz.		
	<b>63.</b> (5. Königlich Sächsische.)	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	Reg.-Bez. Dresden.	
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.		
<b>64.</b> (6. Königlich Sächsische.)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. " Dippoldiswalde.	Reg.-Bez. Dresden.		
	Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.			
<b>XIX. (2. Königlich Sächsisches.)</b>	<b>47.</b> (3. Rgl. Sächsische.)	1. Bezirk.*)	Leipzig.	Reg.-Bez. Leipzig.	
		2. Bezirk.*)	Wurzen.		
		Döbeln.			
	<b>48.</b> (4. Königlich Sächsische.)	Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. " Rochlitz.	Reg.-Bez. Zwickau.	
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.		
	<b>88.</b> (7. Rgl. Sächsische.)	1. Bezirk.**)	I. Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	Reg.-Bez. Zwickau.
			II. Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz. " Flöha.	
		2. Bezirk.**)	Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. " Marienberg.	
			Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schneeberg. " Auerbach.	
	<b>89.</b> (8. Königlich Sächsische.)	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	Reg.-Bez. Zwickau.	
Plauen.		Amtshauptmannschaft Plauen. " Delitzsch.			

\*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavallerie-Brigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

\*\*\*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade Nr. 88, der 2. Bezirk vom 1. 4. bis 30. 9. 1899 dem Kommandeur der Feldartillerie-Brigade Nr. 12, vom 1. 10. 1899 ab dem Kommandeur der Feldartillerie-Brigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartillerie-Brigaden unterstehen in allen die Bezirkskommandos betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.



## Einführungs-Verordnung

zur

## Deutschen Wehrordnung

vom 22. November 1888.

— Neudruck vom Jahre 1899. —

Nachdem von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser mittels Allerhöchster Kabinettsordre vom 22. November 1888 unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und der vorläufigen Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, die anbei folgende Deutsche Wehrordnung genehmigt worden ist, wird dieselbe mit nachstehenden Bemerkungen zur Kenntniß gebracht:

1. Zu § 4, 1b. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind in Sachsen:
  - a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg, in Folge der Bestimmungen des Erläuterungsrecesses vom 9. Oktober 1835;
  - b) der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Deklarations-Urkunde vom 18. Februar 1846 „die wegen der Abgaben-Verhältnisse in der Herrschaft Wildenfels getroffene Uebereinkunft betreffend“.
2. Zu § 53, 2. Die seitens des Kriegs-Ministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatz-vertheilung enthält:
  - a) die Gesamtzahl der aus jedem Armeekorps-Bezirk zu stellenden Rekruten,
  - c) die Vertheilung der aus jedem Armeekorps-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.
3. Zu § 58, 3, erster und zweiter Absatz. In Sachsen von den Generalkommandos bis zum 20. Februar jedes Jahres an das Kriegs-Ministerium.
4. Zu § 58, 5, zweiter Absatz. In Sachsen von den Generalkommandos bis zum 10. April an das Kriegs-Ministerium.
5. Zu § 63, 7. In soweit die Wehrordnung in einzelnen Fällen nicht etwas Anderes bestimmt, sind alle Zeugnisse, die zum Zwecke der Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste gebraucht werden, von den Obrigkeiten stempelsteuer- und

kostenfrei zu erteilen; ebenso sind alle Dienstgeschäfte in Musterungs- und Aushebungs-Angelegenheiten von Seiten der Behörden unentgeltlich zu besorgen.

Dagegen sind alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide portopflichtig, und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

6. Zu §§ 66, 14 und 73, 5. Zu den daselbst aufgeführten Waffengattungen zählen in Sachsen auch die Grenadiere und schweren Reiter.
7. Zu § 74, 3. In Sachsen erfolgen diese Meldungen an das Kriegs-Ministerium sobald als möglich unter Benützung des angefügten Musters.
8. Zu § 83. Entlassungsgeuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse sind in Sachsen an denjenigen Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission zu richten, in dessen Bezirk die reklamirenden Eltern u. s. w. wohnen. Dieser Civilvorsitzende erörtert mit dem betreffenden Stadtrathe bezw. Stadtgemeinde- oder Gemeinde-Rathe das Entlassungsgeuch und reicht dasselbe unter Beifügung des eigenen und des Gutachtens des Bezirkskommandeurs an das zuständige Generalkommando zur Beschlußfassung ein.
9. Zu § 87. Die Aufnahme-Bestimmungen für die Unteroffizierschule zu Marienberg können von dieser, sowie von den Sächsischen Bezirkskommandos kostenfrei bezogen werden.
10. Zu § 111, 3. Eine Erneuerung desurlaubes ist in gleicher Weise, wiederum auf die Dauer von 2 Jahren, statthaft.
11. Zu § 118, 3. Diese Zurückstellung an sich befreit nicht von den jährlichen Uebungen.
12. Zu § 118, 6, letzter Absatz. Vergleiche Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 936.
13. Zu § 119, 3, letzter Absatz. Vergleiche Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 199, Nr. 95 bis 97 des Tarifs zum Kostengesetz vom 6./11. 90.
14. Zu § 125. Diese Unabkömmlichkeit an sich befreit nicht von den jährlichen Uebungen.

Dresden, den 1. April 1899.

**Kriegs-Ministerium.**

von der Planiß.

Regiment

Regiment . . . . . Sturmescorps.

Regiment 18 . . . . .

der

# Nachweisung

Muster zu Riffer 7.

nicht aufgebrauchten Meutren, sowie der als übrigäßig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Grenadiere.	
Infanterie.	
Jäger.	
Schwere Reiter.	
Ulanen.	
Kavallerie.	
Jäger zu Pferde.	
Reitende Artillerie.	
Fahrende Artillerie.	
Fußartillerie.	
Pioniere.	
Eisenbahntruppen.	
Gemeine.	Trains
Soldaten.	Defonomie
Schneider.	Handwerker.
Schuhmacher.	
Sattler.	
Sonstige.	
Krankenwärter.	
S u m m e.	
Matrosen.	Zur Einstellung in die Marine verfügbare taugliche Militärpflichtige der see- bezw. halbsreemännlichen Besatzung.
Maschinenpersonal.	
Heizer.	
Schiffszimmerleute.	
Segelmacher.	
Bezeichnungen.	

A. Es konnten nicht aufgebracht werden:

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachschuß und Ueberzählige): \*

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

\* ) Gemeiner sind die Handwerker für die Pioniere und Eisenbahntruppen anzugeben.



## Pferde = Aushebungs = Reglement.

Neudruck vom 1. April 1899.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, den nachstehenden Neudruck des Pferde-Aushebungs-Reglements und ermächtige das Kriegs-Ministerium — eventuell im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichenfalls Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu veranlassen.

Dresden, den 23. März 1899.

Albert.

von Meßsch.

von der Planitz.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 3, 3, 25—27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.=G.=Bl. S. 129 flg.), lautend wie folgt:

### § 3.

„Dem Reiche gegenüber sind die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

1. und 2. cc.

3. Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;

4. cc.

### § 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der

Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

#### § 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

#### § 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

#### § 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreiche Sachsen getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

#### § 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren und zwar in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung des Kriegs-Ministeriums Vormusterungen der sämtlichen

Pferde durch Vormusterungs-Kommissionen statt, deren für jede Amtshauptmannschaft\*) eine eingesetzt wird.

Das Kriegs-Ministerium ist berechtigt, die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Land oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben, oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren, allgemein oder in einzelnen Landestheilen, eine Vormusterung außerterminlich anzuordnen.

Die Vormusterungs-Kommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsoffizier — und dem Amtshauptmann gebildet. Die Kommandirung der Offiziere erfolgt durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Pferdegestellungsbezirk der bezügliche Landestheil gehört.

### § 2.

Aus dem Ergebniß der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand aller zu dem Pferde-Gestellungsbezirk eines Armeekorps gehörigen Landestheile gewonnen werden. Die kommandirenden Generale sind zur Erreichung dieses Zweckes ermächtigt, die als Kommissare fungirenden Offiziere zu vereinigen und der Vormusterung einer Amtshauptmannschaft, die durch einen älteren Kavallerieoffizier (Brigade-, Regiments- u. Kommandeur) vorzunehmen ist, beiwohnen zu lassen. Bei den von ihnen sodann selbständig auszuführenden übrigen Pferde-Vormusterungen sind dieselben Grundsätze bei Beurtheilung der Pferde zu Grunde zu legen.

### § 3.

Der Kreishauptmann bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Amtshauptleute haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen; dabei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

\*) Anmerkung. Was in diesem Reglement hinsichtlich der Amtshauptmannschaften und Amtshauptleute angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der aus den Stadtbezirken Dresden, Leipzig, sowie Chemnitz gebildeten Pferde-Aushebungsbezirke und der für letztere bestimmten Civil-Kommissare (siehe § 24).

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen (§ 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet.

#### § 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:\*)

- a) der Fohlen unter 4 Jahren,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem sind die Kreishauptleute befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

In den unter c bis e aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. die Mitglieder der regierenden deutschen Familien;\*\*)
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
5. die königlichen Staatsgestüte.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

#### § 5.

Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen sowie den Namen des

\*) Ponies sind von der Gestellung ausgeschlossen.

\*\*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

Besitzers angeht. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§ 6.

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Kommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde, Vorderpferde und besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —) zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§ 7.

Ueber das Ergebnis der Vormusterung innerhalb der Amtshauptmannschaft hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Muster A<sup>1</sup> — getrennt nach Aushebungsbezirken — in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem General-Kommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Kreishauptmann ein. *Anlage A<sup>1</sup>.*

Die General-Kommandos haben nach Muster A<sup>2</sup> eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Pferdevormusterung für jede Amtshauptmannschaft ihres gesamten Pferde-Gestellungsbezirks kenntlich macht, möglichst bald nach Beendigung des Geschäftes, spätestens bis zum 15. August des betreffenden Jahres, dem Kriegs-Ministerium einzureichen. *Anlage A<sup>2</sup>.*

Die Kreishauptleute reichen eine gleiche Zusammenstellung für ihren Regierungsbezirk an das Ministerium des Innern.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jeder Regierungsbezirk den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf ihn repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§ 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen. *Anlage B.*

§ 10.

Der Kreishauptmann vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen amts-hauptmannschaftlichen Bezirke bezw. Aushebungsbezirke.

Die von jedem amts-hauptmannschaftlichen Bezirke bezw. Aushebungsbezirke aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Amtshauptleuten bekannt gegeben.

Die Amtshauptleute vertheilen die von den Aushebungsbezirken zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§ 11.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Aushebungsbezirke der gesammte nach § 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und tagirt; der Tagwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem Ermessen des Kreishauptmanns bleibt es überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§ 12.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Aushebungsbezirke in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 700 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Amtshauptmann, welcher hierbei unter gleichzeitiger Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse in jedem Falle darauf Bedacht zu nehmen hat, daß alle Pferde des Bezirks an einem Tage gemustert werden können.

Als Musterungsorte sind die Plätze, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§ 23), in der Regel nicht zu wählen.

§ 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Bezirksversammlung (in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz durch die betreffenden Stadträthe und Stadtverordneten) eine Musterungskommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdefundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Amtshauptmann jeder Musterungskommission einen Thierarzt beizuordnen.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungskommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Amtshauptmann mittels Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingeseffenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Amtshauptmanns und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§ 15.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommission haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Amtshauptleuten bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen und den an sie dieserhalb ergehenden Anforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§ 16.

Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen Fuhrkosten und Tagegelde nach Maßgabe der Bestimmungen gewährt, welche über die entsprechenden Gebühren bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 unter Abschnitt III zu § 14 getroffen sind.

Die den Musterungs-Kommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Fuhrkosten und Tagegelde nach den gleichen Sätzen, wie in vorgenannter Verordnung angegeben.

§ 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Kommission (§ 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§ 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß § 11 aus.

§ 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Amtshauptmann dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Kommission

sowie dessen Stellvertreter ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§ 23). Eine Mittheilung über Tag, Stunde und Ort der Musterung und Aushebung erhalten auch die übrigen Mitglieder der Musterungs-Kommissionen und sämtliche Stellvertreter, welche zunächst gleichfalls am Musterungsorte einzutreffen haben und im Nichtbedarfsfalle von dem geschäftsleitenden Mitglieder wieder zu entlassen sind.

Gleichzeitig beauftragt der Amtshauptmann die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die diesbezüglich an die Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie an die Musterungs-Kommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Amtshauptmann schon im Frieden bereitzuhalten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estafette oder reitendem Boten zu expediren.

Ist der amtsauptmannschaftliche Bezirk in mehrere Aushebungsbezirke (§ 23) getheilt, so hat der Amtshauptmann die Civil-Kommissare der einzelnen Aushebungsbezirke und deren Stellvertreter von dem Eingang des Mobilmachungsbefehls umgehend in Kenntniß zu setzen und denselben rechtzeitig das Erforderliche über Musterung und Aushebung der Pferde bekannt zu geben.

### § 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militär-Behörde, an Offiziere, Militär-Aerzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militär-Aerzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe (§ 27 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873) zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

Wegen der verwirkten Geldstrafe findet auf Veranlassung der betreffenden Kommission (§§ 1, 13, 24) das in dem Gesetze „das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend“, vom 8. März 1879 (G. u. B.-Bl. S. 87) vorgeschriebene Verfahren statt.

### § 20.

Der Amtshauptmann hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beordnung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schuzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

### § 21.

Die Musterungs-Kommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen. *Anlage C.*

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen und ist letzteres sofort dem Civil-Kommissar des Aushebungsbezirks zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Kommission an dem (nach §§ 18 und 19) vom Amtshauptmann bestimmten Tage vorzuführen.

Der Kreishauptmann kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde sowie besonders schwere Zugpferde [zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —]) der Aushebungs-Kommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwas nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§ 22.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Kommission hat dem Civil-Kommissar des Aushebungsbezirks nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§ 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk und die Stadtbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können diese Bezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Kreishauptmann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Der Kreishauptmann bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§ 24.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Amtshauptmann oder dessen gesetzlichen Stellvertreter als Civil-Kommissar (für die aus den Stadtbezirken Dresden, Leipzig und Chemnitz gebildeten Aushebungsbezirke bestimmt der Kreishauptmann aus den Mitgliedern der Rathskollegien dieser Städte den Civil-Kommissar und dessen Stellvertreter),
2. einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militär-Kommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein amtshauptmannschaftlicher Bezirk in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt der Kreishauptmann schon im Frieden den Civil-Kommissar und dessen Stellvertreter für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzuthellen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Amtshauptmann zuzuziehender Thierarzt und
2. drei von der Bezirksversammlung (in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz durch die betreffenden Stadträthe und Stadtverordneten) von sechs zu sechs Jahren zu wählende Tagatoren.

§ 25.

Zu Tagatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingeseffenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular“ durch den Amtshauptmann oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäfts zu vereidigen und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationalen beizufügen.

Anlage D.

Neben den drei Tagatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Amtshauptmann im Bedarfsfalle einberuft und vereidigt. Ist die Vereidigung in den vom Kriegsministerium bezeichneten Fällen schon im Frieden vorgenommen worden, so ist der Civil-Kommissar verpflichtet, die Tagatoren vor Beginn des Geschäfts auf den geleisteten Eid hinzuweisen.

Die Tagatoren, deren Stellvertreter sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Fuhrkosten und Tagegelder gemäß § 16.

Für die Büreaugehilfen des Civil-Kommissars, welche außerhalb des Sitzes des letzteren bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder mit 5 Mark für jeden Tag und Fuhrkosten mit 30 Pfg. für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege, bezw. 10 Pfg. für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden.

§ 26.

Die von den Musterungs-Kommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§ 11), so werden sämtliche gestellungspflichtige Pferde (§§ 4 und 19) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§ 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militär-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Kommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäfts fort dauert und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein.

Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählte Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§ 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent sowie 3 Prozent Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§ 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Kommission eingereichten Nationalen (§ 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§ 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Kommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des National C (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,

Trense,

zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mit enthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesen Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Tagsumme in Abzug gebracht.

Das diesbezügliche Erforderliche hat der Civil-Kommissar zu veranlassen.

### § 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Kommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

### § 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militär-Kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil) sowie der Name des Aushebungsbezirks angegeben ist.

### § 32.

In denjenigen Aushebungsbezirken, wo nach Anordnung des Kreisauptmanns Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Prüfung durch die Musterungs-Kommissionen, die Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschlusse an diejenige der Mobilmachungs-Pferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog. Die in jedem Aushebungsbezirk anzukaufende Anzahl an Fahrzeugen und Geschirren nebst Zubehör wird den Amtshauptleuten bekannt gegeben, welche unter Zuschlag des den Militär-Kommissaren vorzuführenden Ueberschusses von 50 Prozent die Vertheilung auf die Gemeinden vornehmen.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C eingetragen.

Anlage E.  
Anlage F.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Tarverhandlung aufzunehmen.

### § 33.

Das General-Kommando hat schon im Frieden Vorjorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militär-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Civil-Kommissare rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen. Erörterungen, in welchen Ortschaften Koppelführer zu erlangen sein werden, sind seitens der Amtshauptleute schon im Frieden anzustellen.

Der Militär-Kommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste sowie auf dem Rückmarsche nach der Heimath die ortsüblichen Löhne sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das General-Kommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrscheine sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagesfasse von 12 000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrain u. s. w. — siehe auch Anlage B —) und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Von dem Militär-Kommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§ 21) aufzustellen, von dem Militär-Kommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhandigen sind.

Das General-Kommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militär-Kommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 34.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts werden die in dem Rational der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Rationals die Anzahl von  
. . . . . geschrieben  
. . . . . Pferden mit  
einer Gesamttaxe von . . . . . M,  
geschrieben . . . . .  
Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt  
(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Kommission.  
(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.  
(Unterschriften.)“

Das mit dieser Bescheinigung versehene Rational ist vom Civil-Kommissar als Be-  
lag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die  
Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissar über die  
ihnen zustehenden Taxsummen Auerkenntnisse nach dem Formular G.

*Anlage G.*

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeich-  
niß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind,  
und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag  
beizufügen ist.

§ 35.

Der Civil-Kommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde,  
ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Fuhrkosten und  
Tagegelder (§§ 16 und 25) sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den  
bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen  
8 Tagen an das Kriegs-Ministerium.

Letzteres stellt die Kosten fest und ertheilt Anweisung an das Kriegs-Zahlamt zur  
vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ab-  
lieferung der Auerkenntnisse und Quittungsleistung.



§ 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und dem Kreishauptmann telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch die Musterungs-Kommission zugesandten Pferden das von dem Aushebungsbezirk zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Amtshauptmann, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Kommissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des § 21 (Anlage C), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Kreishauptmann und dem General-Kommando zu melden.

Der Kreishauptmann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Aushebungsbezirken des Regierungsbezirks.

Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Kommission an den Kreishauptmann mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Aushebungsbezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§ 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Aushebungsbezirks auf Grund des National (§ 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Amtshauptmann resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevisiön und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§ 38.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civil-Kommissar — zutreffenden Falls durch Vermittelung der Amtshauptmannschaft — der Kreishauptmannschaft über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H beizufügen.

*Anlage H.*

§ 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 18 vorrätzig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C), Eidesformularen (Anlage D), Verzeichnissen (Anlage F), Anerkenntnissen (Anlage G) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H) haben die Kreishauptmannschaften für Rechnung des Militärretats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Amtshauptleuten in genügender Anzahl zu übersenden.

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Kreishauptmannschaften aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Militär-Fahrscheinen sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militär-Behörde.



Anlage A<sup>1</sup> (zu § 7).

U e b e r s i c h t

der

im Bezirke der Amtshauptmannschaft . . . . .  
bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . . vorhandenen  
kriegsbrauchbaren Pferde.

---

Anmerkung. Die Uebersicht ist getrennt nach Aushebungsbezirken aufzustellen; jeder Aushebungsbezirk ist für sich zu summiren.

1899.

8





6.				7.
Dieselben sind geeignet als:				Bemerkungen.
Reit=	Stangen=	Vorder=	besonders schwere Zug=	
Pferde.				
—	—	—	—	

8\*





Anlage A<sup>2</sup> (zu § 7).

**Uebersicht**

der

im Pferdegestellungsbezirke des Regierungsbezirkes . . . . .  
bei der periodischen Vormusterung im Jahre . . . vorhandenen  
kriegsbrauchbaren Pferde.

---







Anlage B (zu § 9).

## Bestimmungen

### über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Pferde für die schwere Kavallerie sollen nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter groß sein. \*)

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Außerstenfalles können unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 Meter 53 Centimeter genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, schadhafte Hufen (als Boll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein

\*) Mobilmachungs-Pferde werden mit dem Bandmaße gemessen.



oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Als besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w.) sind Pferde aller Schläge anzusehen, welche durch ihr schweres Gebäude zu Trab- und Galoppbewegungen ungeeignet, jedoch gewöhnt sind, große Lasten gleichmäßig zu ziehen.

Anlage C (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

## Nationale

der

als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen\* Mobilmachungs-Pferde  
aus dem Aushebungsbezirk . . . . .  
Musterungsbezirk . . . . .

- \* 1. In den Blanquets für die Musterungs-Kommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils zc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissaren und Taxatoren durch Namensunter-schrift und Datum zu vollziehen.

Die unter 2 gedachten National-Exemplare unterzeichnet nur der Militär-Kommissar.



1. Nr. der Mähnentafel.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Aushebungs- bezirk.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde. Wallach. Stute.	6. Größe. Centimeter.	7. Alter. Jahr.



8. Sind ausgehoben als					9. Tage der ausgehobenen Pferde					10.  Bemerkungen.
Reit= Pferde.	Stangen= Pferde.	Vorder= Pferde.	besonders schwere Zug= Pferde.	Für welchen Truppen= theil.	1.	2.	3.	Durchschnitts= Betrag		
								in Zahlen	in Worten	
					Tazator			M	Mark.	
					M	M	M	M		
										1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reserve = Pferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungs = Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1. In den für die Musterungs-Kommissionen abdruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8  
 „Sind ausgewählt als“
2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§ 33), ist nur die Rubrik  
 „Durchschnittsbetrag in Zahlen“  
 der Kolonne 9 auszufüllen. —

Anlage D (zu § 25).

## Gidesformular

für die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande  
auszuhebenden Pferde.

---

Ich (Vor- und Familienname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der königlichen Kasse abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe.

---

Anlage E (zu § 32).

## Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Centner wiegen, ein starkes Untergerüst mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Centner Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbrücke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 Meter und nicht über 1 Meter 60 Centimeter, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 Centimeter betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergerüst hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeweb und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spiegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett, bezw. Bocksiß für den Fahrer, ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 Kubikmeter betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesfittte Kumm- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Wandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

- 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
- 1 Achschmierbüchse aus Blech für etwa 1 Kilogramm Wagenschmiere,
- 10 Bindestränge aus Hanf, 2 Meter 50 Centimeter bis 3 Meter lang,
- 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
- 2 große Futterfäcke aus Drillich zu 1,5 Centner Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
- 2 Deckgurte,
  - 2 Halfterketten, ungefähr 1 Meter 30 Centimeter bis 1 Meter 70 Centimeter lang und nicht über 1 Kilogramm schwer,
  - 1 neue Kardätsche,
  - 1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bestimmungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei größerer Tragfähigkeit entsprechend schwerer als 14 Zentner sind.

Unter „Geschirre“ ist

die Beschirrung der Zugpferde, wie sie zum Anspannen an den Wagen sowie zum Leiten erforderlich ist,

unter „Hinterbracke“

die zum Anspannen der Pferde an den Wagen nöthige, mit 2 Ortscheiten versehene Vorrichtung, die entweder an dem Vorderwagen fest angebracht oder zwischen den Deichselarmen anzuhängen ist,

zu verstehen.

Da die landesüblichen Wagen zumeist mit festen Deichseln versehen sind, dürfen statt der geforderten Wagen mit „abnehmbarer Deichsel“ auch solche „mit fest angebrachter Deichsel“ ausgewählt werden.

Anlage F (zu § 32).

## Verzeichniß

der

für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften  
Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem  
Aushebungsbezirk . . . Musterungsbezirk .

---

Bemerkung.

1. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissaren und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.
2. Die Verzeichnisse für das Train-Bataillon, in welchen in Kolonne 17 nur die Rubrik „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ auszufüllen ist, sind bloß vom Militär-Kommissar zu unterzeichnen

1899.

10

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besizers.	3. Wohnort und Aushebungsbereich.	4. Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten.	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halstern, Trensen- gebissen mit Zügeln.	6. Wassereimer.	7. Achschmierbüchsen.	8. Windstränge.	9. Handlaterne.	10. Butterfäde.	11. Deckenurte.	12. Halfterketten.	13. Kardätschen.	14.	15. Fahrpeitsche.

16.	17. Tage der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						18.
Für welchen Truppentheil	1.	2.	3.	Summa dieser drei Tage.	Durchschnittsbetrag		Bemerkungen.
	Taxator				in Zahlen	in Worten	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	
							<p>In den Rubriken zu 17 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz</p>







Anlage H (zu § 38).

**Ueber=**  
über das Resultat des Musterungs= und Aushebungs=  
im . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.					6.					7.				
Nr.	Aus=hebungs=bezirk.	Zahl der Musterungsbezirke.	Gesammt = Pferdebestand.	Zahl der von den Musterungs=Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.					Zahl der der Aus=hebungs=Kommission vorgeführten Pferde.					Bleiben in den Musterungsbezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.				
				Reit=	Stangen=	Worder=	besonders schwere Zug=	Summa.	Reit=	Stangen=	Worder=	besonders schwere Zug=	Summa.	Reit=	Stangen=	Worder=	besonders schwere Zug=	Summa.
				Pferde.					Pferde.					Pferde.				



# sicht

## Geschäfts bezüglich Bestellung der Mobilmachungs-Pferde

.....

8.					9.					10.					11.					12.					
Von den nach Kolonne 6 der Aushebungskommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.										Das Kontingent ausgehoben mit					Reserve von 3 %.					Bleiben an bereitdefinitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden					Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Border-	besonders schwere Zug-	Summa.	Reit-	Stangen-	Border-	besonders schwere Zug-	Summa.	Reit-	Stangen-	Border-	besonders schwere Zug-	Summa.	Reit-	Stangen-	Border-	besonders schwere Zug-	Summa.						
Pferde.					Pferde.					Pferde.					Pferde.										



---

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. E. Meinhold & Söhne in Dresden

---

